

Regulativ über die Vermehrung der Universitäts-Bibliothek zu Rostock : Landesherrlich genehmigt am 21sten September 1840

Rostock: Oeberg, [1840]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798780487>

Druck Freier  Zugang



Regulativ

über die

Vermehrung der Universitäts-Bibliothek

zu

R o s t o c k ,

Landesherrlich genehmigt am 21sten September 1840.

§. 1.

Von den bewilligten 2000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ werden jährlich 500 Rthlr. zu den Nebenausgaben an Bindelohn für neue und alte Bücher, für Porto, Copialien, Reinigung der Bibliothek, Bedürfnisse des Bibliothek-Archivs u. s. w. abgesetzt. Ueber diese von dem Bibliothekariat zu dem beregten Zwecke zu verwendenden 500 Rthlr. wird quartaliter oder halbjährig bei der Immediat-Commission zur Direction der Universitäts-Finanz-Verwaltung zum Zweck der Ratification und Anweisung auf die Universitäts-Casse liquidirt. Was am Schlusse des Statsjahres von diesen 500 Rthlrn. etwa nicht verwendet worden, wird auf Verfügung der Immediat-Commission zur Bibliothekscasse gezahlt.

§. 2.

Zum Ankaufe von Büchern für die Universitäts-Bibliothek ist die Summe von 1500 Rthlr. $\frac{2}{3}$ bestimmt, deren Verwendung theils durch die einzelnen Facultäten, theils durch eine Bibliotheks-Commission geschehen soll.

§. 3.

Die Verwendung von 950 Rthlr. $\frac{2}{3}$ geschieht durch die einzelnen Facultäten, und es wird diese Summe in folgender Weise für den Bedarf der wissenschaftlichen Hauptfächer vertheilt:

1)	das	Fach	der	Theologie	erhält	130	Rthlr.
2)	„	„	„	Jurisprudenz		130	„
3)	„	„	„	mecklenburgischen	Geschichte, Verfassung			
				und Landeskunde		30	„
4)	„	„	„	Medicin		130	„
5)	„	„	„	ältern Philologie		60	„
6)	„	„	„	neuern Philologie		60	„
7)	„	„	„	orientalischen Literatur		40	„
8)	„	„	„	historischen Wissenschaften		100	„
9)	„	„	„	Philosophie		30	„
10)	„	„	„	mathematischen Wissenschaften		50	„
11)	„	„	„	Physik und Chemie		50	„
12)	„	„	„	gesamnten naturhistorischen Disciplinen			120	„
13)	„	„	„	Cameralwissenschaften		20	„

§. 4.

Die theologische, juristische und medicinische Facultät ernennen jede Einen Deputirten aus ihrer Mitte, welchem resp. die Sorge für zweckmäßige Verwendung der Raten *N^o. 1, 2 und 4* vorzugsweise obliegt.

Die Räte *N^o. 3* wird durch einen Deputirten der Juristen-Facultät verwaltet.

Die Verwendung der neun Raten *N^o. 5 bis 13* geschieht durch die für die genannten Disciplinen angestellten ordentlichen Professoren der philosophischen Facultät. Wenn mehrere Professoren der philosophischen Facultät für dasselbe Hauptfach, nach der im §. 3 gemachten Abtheilung, angestellt sind, so verständigen sich diese unter einander über die Verwendung der Räte dieses Faches und über die Führung des Ratenbuches. Wird eine dieser Professuren vacant, so verbleibt die Verwendung dem andern Professor einstweilen allein. Bei eintretender Vacanz in einem der genannten Fächer, für welche nur Ein Professor angestellt ist, hat aber die Bibliotheks-Commission bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle die Jahres-Räte für das betreffende Fach zu verwenden.

Ist ein Professor der philosophischen Facultät für mehrere der genannten neun wissenschaftlichen Hauptfächer angestellt, so steht ihm die Verwendung der mehreren Raten, entweder ausschließlich oder theilweise, zu. Doch müssen die verschiedenen

Katen in der Administration stets getrennt bleiben und es sind deshalb auch verschiedene Katenbücher zu führen. Dasselbe gilt auch von der, der Juristen-Facultät übertragenen Kate *N^o. 3.*

§. 5.

Jeder Deputirte der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät wird auf mindestens zwei Jahre gewählt; nach Ablauf dieser Zeit findet, nach dem Ermessen der Facultät, eine Neuwahl oder eine stillschweigende Verlängerung Statt. Auch kann im erstern Fall ein abtretender Deputirter sofort wieder erwählt werden. Von dem Resultate jeder Wahl ist das Bibliothekariat durch den Decan sogleich schriftlich in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist, wenn mehrere Professoren für dasselbe Hauptfach (§. 3.) angestellt sind, das Bibliothekariat zu benachrichtigen, wer die Führung des Katenbuches übernommen hat.

§. 6.

Die Deputirten der drei ersten Facultäten, so wie die Kateninhaber der philosophischen Facultät, nehmen Vorschläge und Wünsche von allen Docenten ihrer Facultät oder ihres Faches, besonders aber von den ordentlichen Professoren ihrer Facultät oder ihres Faches und von dem Bibliothekariate zu Anschaffungen für die von ihnen zu verwaltenden Fächer entgegen, und bestimmen gemeinschaftlich mit den Mitgliedern ihrer Facultät oder — in der philosophischen Facultät — resp. allein und mit den übrigen Kateninhabern über die dem Bibliothekariate zu übergebenden Aufträge zu Anschaffungen. Die Titel der von jeder Kate anzuschaffenden Bücher sind durch die Deputirten und die Vertreter der im §. 3 *N^o. 5* bis *13* genannten Fächer in einem besondern Katenbuche zu verzeichnen, welches wenigstens vierteljährlich einmal sämmtlichen Mitgliedern der betreffenden Facultät und resp. den Mitinhabern der Kate vorzulegen ist.

§. 7.

Die einzelnen Katen sollen vorzugsweise, wenn auch keineswegs ausschließlich, für neu im Buchhandel erscheinende Werke verwendet werden.

Es soll ferner vorzugsweise auf Anschaffung solcher Schriften Bedacht genom-

men werden, welche Quellen und Hülfsmittel für wissenschaftliche Forschungen darbieten oder wichtige Resultate gründlicher Studien und Beobachtungen enthalten.

Lehrbücher und ähnliche Schriften, welche Lehrer und Studirende in ihrer Privatbibliothek besitzen müssen, oder Werke, von denen wiederholt veränderte Auflagen zu erwarten sind, sollen nur dann angeschafft werden, wenn in ihnen die Ergebnisse sehr einflußreicher wissenschaftlicher Forschungen niedergelegt sind.

Bei der Bestellung neuer Zeitschriften, so wie überhaupt bändereicher, im Verlaufe von Jahren successive erscheinender Werke, ist mit besonderer Sorgfalt zu erwägen, ob durch dieselbe nicht die Anschaffung anderer wichtigerer Werke dauernd allzusehr beschränkt werde. Früher angeschaffte Societäts-Schriften, Zeitschriften und andere fortlaufende Werke sollen zwar in der Regel fortgesetzt werden, sind aber nicht fortzusetzen, wenn dieselben in ihrer Fortsetzung an Werth und Wichtigkeit für die Bibliothek dem zu ihrer Anschaffung erforderlichen Kostenaufwande nicht entsprechen. Jedoch darf die Fortsetzung eines solchen Werkes nur dann unterbleiben, wenn, soweit die drei ersten Facultäten in Betracht kommen, mindestens die absolute Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder sich dafür entschieden, und wenn diese Facultäten sowohl als die übrigen Rateninhaber ein motivirtes Gutachten dem Bibliothekariate haben zukommen lassen.

Leere Prachtwerke, Schriften, welche bloß Unterhaltung gewähren oder von ephemerem politischen Interesse sind, sollen niemals angeschafft werden; ebenso wenig Werke, die nur durch ihre Seltenheit Werth besitzen, Kupferstiche, welche bloß künstlerischen Werth haben u. s. w. Dergleichen Werke können allenfalls dann gekauft werden, wenn sie besonders wohlfeil zu erstehen sind und wenn zugleich durch ihre Anschaffung keine wichtigere Interessen gefährdet werden.

§. 8.

Das Bibliothekariat nimmt die schriftlich erteilten Aufträge der Facultäts-Deputirten und übrigen Rateninhaber, worin stets zu bemerken ist, ob die Anschaffung sofort durch den Buchhandel geschehen muß, oder noch einigen Anstand haben kann, entgegen. Es sorgt in dem ersten Falle für deren prompte Ausführung; in dem letztern Falle ist aber das Bibliothekariat zum Versuch der wohlfeileren Gewinnung auf antiquarischem Wege verpflichtet und hat erst nach 6 Monaten, wenn jener Versuch fehlschlägt, das Bestellte aus dem Buchladen zu nehmen.

Dem Bibliothekariate liegt es ob, schriftlich Einwendungen gegen diese Aufträge oder Anfragen in Betreff derselben zu machen, sobald

- 1) dieselben schon auf der Bibliothek vorhandene Werke betreffen; oder
- 2) die Kosten der gemachten Aufträge den Betrag der Jahres-Kate bedeutend übersteigen; oder
- 3) die Anschaffung der ausgewählten Bücher den im §. 7. angegebenen Grundsätzen zu widerstreiten scheint.

Auch hat das Bibliothekariat die Facultäts-Deputirten und übrigen Kateninhaber von dem gegebenen Preise für die bestellten Bücher sofort schriftlich zu benachrichtigen, den jene in die Katenbücher an den betreffenden Stellen eintragen, um jederzeit zu wissen, wie viel sie noch von ihrer Kate zu verwenden haben.

§. 9.

Das Bibliothekariat darf niemals ohne Wissen und ohne schriftliche Genehmigung des Verwalters einer Kate aus derselben Verwendungen für die Universitäts-Bibliothek machen.

Fortsetzungen successive erscheinender, aus einer Kate zu bestreitenden Werke hat jedoch das Bibliothekariat so lange als genehmiget zu betrachten, bis die Abbestellung, welche jedoch bei Zeitschriften sechs Wochen vor dem Jahreschlusse geschehen muß, von den Facultäts-Deputirten oder den sonstigen Kateninhabern erfolgt.

§. 10.

Nur dem Bibliothekariate, nicht den Kateninhabern steht der Ankauf der ausgewählten Bücher zu, weshalb jenes auch allein die betreffenden Bestellungen und Commissionen auszufertigen hat, es sey denn, daß es sich speciell mit einem Facultäts-Deputirten oder sonstigen Kateninhaber über einen andern, den Umständen nach vorzuziehenden Modus vereinigte. In diesem Falle wird aber eine schriftliche Erklärung des Bibliothekariats zur Legitimierung, des Kateninhabers erforderlich.

§. 11.

Was in einem Jahre von einer Kate nicht verwendet wird, bleibt dieser Kate aufgespart; wogegen dasjenige, was etwa über den Betrag der Jahres-Kate verwendet seyn sollte, von dem folgenden Jahres-Betrage abgezogen wird.

§. 12.

Die Verwendung von 550 Rthlr. $\text{R}^{\frac{2}{3}}$ geschieht durch eine Bibliotheks-Commission, bestehend aus einem Mitgliede jeder der drei ersten Facultäten, aus zwei Mitgliedern der philosophischen Facultät und aus den beiden Bibliothekaren.

§. 13.

Die der Bibliotheks-Commission angehörigcn Professoren werden durch das Concilium auf zwei Jahre erwählt. Das Resultat jeder Neuwahl ist durch den Rector dem Bibliothekariate schriftlich bekannt zu machen.

§. 14.

Die Bibliotheks-Commission hat

- 1) für den Ankauf von Werken, welche vielseitigeres Interesse haben oder gemischten Inhaltes sind, zu sorgen. Sie hat deshalb ihr Augenmerk auf literargeschichtliche Werke, Societäts-Schriften, Encyclopaedien, wichtige Zeitschriften und anderweitige Schriften vermischten Inhalts, z. B. auf Reisebeschreibungen und dgl. zu richten. Sie hat
- 2) die Completirung defect auf der Bibliothek vorhandener oder nur theilweise angeschaffter Werke zu besorgen. Sie soll
- 3) jede Gelegenheit zur Ausfüllung bedeutenderer, früher entstandener Lücken im Bücher-Vorrathe der Universitäts-Bibliothek benutzen und hat für ihren ebengenannten Zweck auf Bücher-Auctionen, Antiquarien-Cataloge, ältere Verlags-Niederlagen, Preiserniedrigungen sorgfältig Rücksicht zu nehmen, indem nur höchst ausnahmsweise für ältere, noch im Buchhandel befindliche Werke der Ladenpreis bezahlt werden darf. Sie kann endlich
- 4) obschon ausnahmsweise, den Raten durch Anschaffung dringend nothwendiger aber zu kostbarer neuer Werke zu Hülfe kommen.

§. 15.

Zur gewissenhaften Erfüllung ihres Zweckes hält die Bibliotheks-Commission im Locale der Universitäts-Bibliothek monatlich wenigstens Eine Zusammenkunft, zu welcher das Bibliothekariat durch Missive einladet.

§. 16.

Da die Bibliotheks-Commission jede sich darbietende Gelegenheit zur wohlfeilen Acquisition werthvoller fehlender Werke benutzen soll, also in ihren Anschaffungen größten Theils vom Zufall abhängt, so kann eine Zersplitterung des durch sie zu verwendenden Fonds in einzelne Raten nicht Statt finden.

§. 17.

Damit die von dem Concilium gewählten Mitglieder der Bibliotheks-Commission von den Bedürfnissen der Bibliothek sich unterrichten, hat das Bibliothekariat in jeder Zusammenkunft

- a) eine vollständige Nachweisung der von den verschiedenen Rateninhabern bestellten Werke,
- b) ein Verzeichniß der auf der Universitäts-Bibliothek befindlichen defecten Werke vorzulegen.

§. 18.

Damit ferner die von dem Concilium gewählten Mitglieder der Bibliotheks-Commission von den neu erschienenen Werken, so wie von jeder sich darbietenden Gelegenheit zu Ankäufen älterer Werke, Kunde erhalten, hat das Bibliothekariat ein Exemplar des Buchhändler-Wochenblattes, und ferner auch alle inzwischen eingegangenen Ankündigungen neuer Werke, Verlags-, Auktions-, und Antiquarien-Cataloge in jeder Sitzung gewissenhaft vorzulegen.

Außerdem ist eine angemessene Einrichtung zu treffen, damit die genannten Verzeichnisse und das Buchhändler-Wochenblatt schon vor einer Sitzung, und zwar spätestens bis zu dem Tage vor derselben, allen Mitgliedern der Commission bekannt werden.

§. 19.

Den Vorsitz in den Versammlungen übernimmt abwechselnd eines der Mitglieder der Commission. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Gegenwart von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Ueber die Verhandlungen in jeder Zusammenkunft wird durch den zweiten Bibliothekar ein Protocoll geführt, das am Schlusse der Sitzung zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern zu signiren ist.

§. 20.

Die durch die Bibliotheks-Commission ausgewählten Bücher werden nur durch das Bibliothekariat bestellt, falls nicht ausnahmsweise eine besondere Vereinbarung nach Maaßgabe des §. 10 Statt findet.

§. 21.

Auch die der Universitäts-Bibliothek als solcher zufallenden außerordentlichen Geld-Einnahmen aus dem Verkaufe der Doubletten, aus dem etwaigen Ueberschuße der zu den Nebenausgaben abgesetzten 500 Rthlr. $\frac{2}{3}$, aus Schenkungen, Vermächtnissen u. dgl. werden, insofern nicht besondere Gründe, z. B. die Vorschrift des Schenkers, eine Verwendung für bestimmte Fächer durch die Rateninhaber nothwendig machen, zur Disposition der Bibliotheks-Commission gestellt.

§. 22.

Dem Bibliothekariate bleibt es übrigens gestattet, einzelne Doubletten gegen fehlende brauchbare Bücher zu vertauschen.

§. 23.

Die durch die Geschäftsführung der Bibliotheks-Commission etwa entstehenden Kosten werden von der im §. 1 zu den Nebenausgaben abgesetzten Summe mit bestritten, und sind in die desfalligen Liquidationen des, die Rechnung führenden Bibliothekars aufzunehmen.

§. 16.

Bibliotheks-Commission jede sich darbietende Gelegenheit zur wohlfeilen Erthvoller fehlender Werke benutzen soll, also in ihren Anschaffungen vom Zufall abhängt, so kann eine Zerspitterung des durch sie zu Fonds in einzelne Raten nicht Statt finden.

§. 17.

Die von dem Concilium gewählten Mitglieder der Bibliotheks-Commission bedürfnissen der Bibliothek sich unter hat das Bibliothekariat menkunft ständige Nachweisung der von Rateninhabern bez Werke, eichniß der auf der Unir ecten Werke

rner die von n den neu Ankäuf es Buch, ündigungen der Sitzung gew. ist eine angemesse d das Buchhändler-D u dem Tage vor derselb ern der Commission be-

§. 19.

ih in den Versammlungen übernimmt abwechselnd eines der Mit- mission. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Gegenwart von Mitgliedern erforderlich.

Verhandlungen in jeder Zusammenkunft wird durch den zweiten Protocoll geführt, das am Schlusse der Sitzung zu verlesen und iden Mitgliedern zu signiren ist.

